

auf die alte Fassung des Art. 11 Nr. 1 StGHG hielt es das Verfassungsgericht allgemein für «in der Tat denkbar, [...] dass die Verfassungsbeschwerde auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustehen könnte».¹¹¹

4.2 Zur Entwicklung der neueren Judikatur des Staatsgerichtshofs
Seit den späten 1990er Jahren hat der liechtensteinische Staatsgerichtshof seine Position zur Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts näher ausgearbeitet.¹¹² Dabei hat er seine – sieht man vom Sonderfall der Gemeinden hier einmal ab¹¹³ – grundsätzlich restriktive Auffassung bekräftigt. In seiner Entscheidung vom 21. Februar 1997 zur Antragsberechtigung der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer hat der Staatsgerichtshof unter Bezugnahme auf die schweizerische Judikatur ausgeführt: Das Bundesgericht anerkenne die Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts auch für die Konstellation, in denen diese sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonstwie als dem Bürger gleichgeordnete Rechtsobjekte auftreten und als solche betroffen seien.¹¹⁴ In der konkret zu beurteilenden Konstellation sei die Rechtsanwaltskammer allerdings in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft aufgetreten, sodass eine Grundrechtsbetroffenheit ausgeschlossen sei.¹¹⁵ Auch in seiner Entscheidung zur Antragsberechtigung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer verneinte der Staatsgerichtshof diese unter Hinweis auf die Erfüllung gesetzlich zugewiesener öffentlicher Aufgaben, was die Zubilligung der Grundrechtssubjektivität ausschliesse.¹¹⁶

111 So StGH 1984/14, Erw. 1, LES 1987, 36 (38); zum Ganzen auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 86 f.

112 Dazu näher Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 91 ff.

113 Dazu noch im folgenden Abschnitt 4.3.

114 Siehe StGH 1996/24, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 21. Februar 1997, S. 7, unter Bezugnahme auf BGE 107 I a 179 und BGE 104 I a 387; zum Betroffensein «wie eine Privatperson» siehe auch Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 35 ff.

115 StGH 1996/24, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 21. Februar 1997, S. 7; ähnlich die Entscheidung betreffend die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenen-Versicherung: StGH 1999/4, auf die von StGH 2000/10, (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 16 verwiesen wird.

116 StGH 2000/10, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 15 f.; vgl. ähnlich für die Schweiz Hangartner, Verfassungsmässige Rechte, S. 121; zur Liechtensteinischen Ärztekammer siehe StGH 2005/44.